

Ordnung der Graduiertenakademie der Universität Kassel

Präambel

Das Präsidium der Universität Kassel gründete am 10. Februar 2014 nach Stellungnahme des Senats vom 15. Januar 2014 die zentrale Einrichtung „Graduiertenakademie“. Aufgabe dieser Einrichtung ist es, Promotionskultur und Promotionsumgebung an der Universität Kassel zu stärken, die wissenschaftliche Qualifikation nach der Promotion zu unterstützen und die im Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses genannten Ziele zu verfolgen. Mit Beschluss durch das Präsidium vom 15. Juli 2014 geändert am 10. Februar 2017, am 21.08.2020, am 16.01.2023 und am 19.08.2024 wird hierzu folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Graduiertenakademie ist eine zentrale Einrichtung der Universität Kassel. Sie hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Fachbereichen, den Graduiertenzentren sowie den weiteren Einrichtungen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an der Sicherung und Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für erfolgreiches Promovieren bzw. für erfolgreiche künstlerische Qualifikationsprozesse an der Universität Kassel mitzuwirken und hierbei insbesondere übergreifende Ziele der Gewinnung hervorragender Promovierender, der Interdisziplinarität, der fachübergreifenden Fortbildung, der Internationalität, der Gleichstellung und der Qualitätssicherung zu verfolgen. Sie fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs der Universität Kassel und unterstützt die Entwicklung von Promotionsprogrammen an der Universität Kassel insbesondere durch die Schaffung und Koordination von übergreifenden Angebots- und Servicestrukturen. Weiterhin obliegt die inhaltliche Gestaltung der Promotion den Fachbereichen; die Promotionsverfahren werden durch die jeweils einschlägigen Bestimmungen geregelt. Ziel sind eine lebendige und als unterstützend empfundene Kultur und Struktur zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört es, unter Einbeziehung der Interessen und Impulse der Fachbereiche und der Mitglieder des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses,
 - a. Graduiertenzentren, -kollegs und Programme der Doktorand:innen- bzw. Künstler:innenausbildung der Universität Kassel zu unterstützen;
 - b. Informationen über die Promotions- und Nachwuchsförderungsumgebung an der Universität Kassel nach innen und außen bereitzustellen;
 - c. überfachliche Fort- und Weiterqualifizierungsangebote, die für den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs erbracht werden, zu koordinieren;

- d. die hochschulweiten Stipendienprogramme für den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs zu koordinieren;
 - e. die Beratung von Promotionsinteressierten und Mitgliedern des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses zu koordinieren;
 - f. die Einwerbung drittmittelgestützter Formate der Nachwuchs- und insbesondere der Doktorand:innen bzw. Künstler:innenförderung zu unterstützen;
 - g. bei Fragen der Qualitätssicherung der Doktorand:innenausbildung etwa durch die Diskussion der Allgemeinen Bestimmungen wie auch der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche zur Promotion im Vorfeld einer Senatsbefassung mitzuwirken;
 - h. die Vernetzung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses zu befördern;
 - i. die Internationalisierung/Diversity der Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses zu unterstützen;
 - j. Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation zu fördern;
 - k. bei der Datenerhebung und -bereitstellung im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses mitzuwirken;
 - l. Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und dem Senat über die Entwicklung der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an der Universität Kassel.
- (3) Die Angebote der Graduiertenakademie richten sich an alle Promovierenden und Promotionsinteressierten der Universität Kassel, insbesondere an diejenigen, die als Promovierende formal angenommen worden sind. Weiterhin richten sie sich an Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses, die nach der Promotion an der Universität Kassel beschäftigt sind oder in einem vergleichbaren Verhältnis zu ihr stehen. Für Mitglieder des künstlerischen Nachwuchses gilt dies sinngemäß.
- (4) Promovierte, die ihre wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einer Einrichtung der Universität Kassel absolvieren oder von den Fachbereichen der Universität promoviert wurden, können unter der Voraussetzung des Abs. 3 S. 2 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag der Disputation Angebote der Graduiertenakademie nutzen. Diese Nutzung der Angebote ist ausgeschlossen, wenn die Kapazitäten bereits durch Promovierende ausgeschöpft werden. Für Mitglieder des künstlerischen Nachwuchses gilt dies sinngemäß.
- (5) Zur Nutzung der Angebote der Graduiertenakademie, mit Ausnahme finanzieller Förderungen, können durch den Vorstand weitere Graduierte zugelassen werden. Dies gilt auch für Doktorand:innen, die an der Universität Kassel zu Gast sind.

§ 2 Organe

Die Organe der Graduiertenakademie sind Rat und Vorstand. Dem Vorstand wird eine Geschäftsführung zugeordnet. In beiden Organen wird eine geschlechterparitätische Zusammensetzung angestrebt.

§ 3 Rat der Graduiertenakademie

- (1) Dem Rat der Graduiertenakademie gehört je Fachbereich, Kunsthochschule, Zentrum für Lehrerbildung bzw. je fachbereichsübergreifendem Graduiertenzentrum ein:e Nachwuchsbeauftragte:r als professorale:r Vertreter:in an, der:die vom Fachbereichsrat bzw. dem Kunsthochschulrat, dem Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung, bei fachbereichsübergreifenden Graduiertenzentren dem entsprechenden Gremium gewählt wird. Die Vertreter:innen des wissenschaftlichen Mittelbaus im Fachbereichsrat, Kunsthochschulrat bzw. dem entsprechenden Gremium der fachbereichsübergreifenden Graduiertenzentren haben ein Vorschlagsrecht sowie ein Vetorecht gegen diese Wahl des:der Nachwuchsbeauftragten. Weiterhin entsendet jedes Dekanat bzw. das Rektorat der Kunsthochschule, das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung oder jedes fachbereichsübergreifende Graduiertenzentrum eine:n Sprecher:in des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, der:die vom Fachbereichsrat, Kunsthochschulrat bzw. dem entsprechenden Gremium der fachbereichsübergreifenden Graduiertenzentren auf Vorschlag der Vertreter:innen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mittelbaus gewählt wird. In gleicher Weise entsendet das Zentrum für Lehrerbildung eine:n Nachwuchsbeauftragte:n aus der Professorengruppe und eine:n Sprecher:in des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses. Die Fachbereiche, fachübergreifenden Graduiertenzentren und das Zentrum für Lehrerbildung können für die Nachwuchsbeauftragten und Sprecher:innen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses im Rat der Graduiertenakademie ständige Vertreter:innen nach obenstehenden Auswahlverfahren benennen. Die Entsendung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Eine erneute Entsendung ist möglich. Aus wichtigem Grund kann der betreffende Fachbereich bzw. die betreffende Einrichtung eine Entsendung ändern.
- (2) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Personen befristet in den Rat der Graduiertenakademie berufen, etwa um besonderen Personengruppen eine Repräsentanz zu eröffnen. Des Weiteren erhält jedes drittmittelgeförderte Graduiertenkolleg für die Dauer der Laufzeit zwei Plätze im Rat der Graduiertenakademie. Das Prinzip des Stimmengleichgewichts zwischen professoralen Vertreter:innen und Sprecher:innen des wissenschaftlichen Nachwuchses soll dabei gewahrt werden. Weitere Personen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Der Rat der Graduiertenakademie nimmt zu zentralen Angelegenheiten der Graduiertenakademie Stellung. Er gestaltet die Entwicklung der Promotions- und Nachwuchskultur und Promotions- und Nachwuchsumgebung an der Universität Kassel aktiv mit und unterstützt

die Arbeit des Vorstandes durch Beratung. Die Mitglieder des Rates haben die Aufgabe, den Bedarf und die jeweiligen Sichtweisen der entsendenden Einrichtungen im Rat zu vermitteln. Zugleich haben sie die Aufgabe, Angebote und Vorhaben der Graduiertenakademie in den entsendenden Einrichtungen bekannt zu machen.

- (4) Der Rat der Graduiertenakademie tagt mindestens einmal pro Semester. Den Vorsitz führt der:die Vorsitzende des Vorstandes. An den Sitzungen des Rates nimmt der:die Geschäftsführer:in der Graduiertenakademie und die:der Leiter:in der Promotionsgeschäftsstelle mit beratender Stimme teil. Durch den Vorstand können zu den Sitzungen Gäste eingeladen werden, zu denen insbesondere auch Mitarbeiter:innen der Zentralverwaltung sowie die Frauenbeauftragte und der:die Vorsitzende des Personalrates sowie die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung gehören.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. einem:einer Vizepräsident:in,
- b. zwei professoralen Vertreter:innen, die dem Rat der Graduiertenakademie gem. § 3 angehören;
- c. zwei Sprecher:innen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, die dem Rat der Graduiertenakademie gem. § 3 angehören.

Der:die Geschäftsführer:in gem. § 5 und der:die Leiter:in der Promotionsgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann zu den Sitzungen Gäste einladen, zu denen insbesondere die Frauenbeauftragte und der:die Vorsitzende des Personalrates gehören.

Die Mitglieder des Vorstandes unter Abs. 1 lit. b. werden von den professoralen Vertreter:innen der Fachbereiche und weiteren Einrichtungen im Rat der Graduiertenakademie für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes unter Abs. 1 lit. c. werden von den Sprecher:innen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rat der Graduiertenakademie für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag kann eine offene Abstimmung erfolgen. Es sollen möglichst beide großen Wissenschaftsbereiche der Hochschule (Geistes- und Sozialwissenschaften und Kunst bzw. Technik- und Naturwissenschaften und Architektur) auf der Ebene der Sprecher:innen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses wie auch der professoralen Vertreter:innen der Fachbereiche und weiteren Einrichtungen vertreten sein. Es sollen Vertreter:innen für den Fall der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester. Der:Die Vorsitzende des Vorstandes ist die:der Vizepräsident:in. Auf ihren:seinen Vorschlag wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 lit. b. eine:n Stellvertreter:in.

- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2. Er ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie zuständig, sofern sie nicht durch diese Ordnung dem Rat der Graduiertenakademie übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören im Zusammenwirken mit dem Rat der Graduiertenakademie insbesondere die Konzeption der Arbeit der Graduiertenakademie und die Berichterstattung hierüber. Der Vorstand führt Evaluationen der Promotionsumgebung an der Universität Kassel durch.
- (4) Der Vorstand der Graduiertenakademie beschließt im Benehmen mit dem Rat über die Jahresplanung der Graduiertenakademie, die vom: von der Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich vorgelegt wird und die insbesondere Grundlage für den Einsatz der Mittel der Graduiertenakademie im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums ist.
- (5) Im Rahmen der Bereitstellung von Haushaltsmitteln kann der Vorstand der Graduiertenakademie auf Antrag die Unterstützung von fachbereichsweiten oder fachbereichsübergreifenden Graduiertenzentren und vergleichbaren Einrichtungen empfehlen. Die Zuweisung der Mittel erfolgt durch Präsidiumsbeschluss.

§ 5

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Dem Vorstand wird seitens des: der Präsident:in eine Geschäftsführung zugeordnet. Diese führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und seines: seiner Vorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die organisatorische Umsetzung der Aufgaben der Graduiertenakademie nach § 1. Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Rates vor und führt sie durch. Weiterhin hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Serviceleistungen für Promovierende und weitere Mitglieder des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses;
 - b. Konzeption und Koordination des fachübergreifenden Qualifizierungsangebotes;
 - c. Unterstützung der Fachbereiche und von Wissenschaftler:innen bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von Promotionsprogrammen;
 - d. Bewirtschaftung der Mittel der Graduiertenakademie im Rahmen der betreffenden Beschlüsse des Präsidiums auf der Grundlage einer Jahresplanung und der vorgesehenen Verfahren;
 - e. Außendarstellung der Graduiertenakademie im Auftrag des Vorstandes;
 - f. Unterstützung des Vorstandes.

§ 6

Promotionsstipendien

Die Vergabe der Exposé- und Promotionsabschlusstipendien der Universität Kassel erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Regularien.

§ 7

Berichterstattung

Der Vorstand erstellt jeweils im Vorjahr der Verabschiedung eines neuen Entwicklungsplans der Universität Kassel einen an das Präsidium gerichteten Bericht über die Aktivitäten der Graduiertenakademie im Zeitraum seit der letzten Berichterstattung. Dieser Bericht wird dem Rat zuvor zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 8

Beitrag zur Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens

Der Vorstand der Graduiertenakademie und auf dessen Veranlassung der Rat der Graduiertenakademie beraten den:die Präsident:in und den Senat hinsichtlich grundlegender Regularien der Promotionsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche für Promotionen.

§ 9

Geschäftsordnung

Für das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Berichterstattung nach §7 wird bis zur Vorbereitung des nächsten Entwicklungsplans 2029 ausgesetzt.

§11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20.07.2026

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ute Clement